

Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung der Gemeinde Ingersleben über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung des Flurstücks 290/52 der Flur 4, Gemarkung Ostingersleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Ostingersleben
Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Kreisstraße 34"**

Der Gemeinderat Ingersleben hat am 19.02.2024 die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Kreisstraße 34" in Ostingersleben Gemeinde Ingersleben als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Kreisstraße 34" in Ostingersleben Gemeinde Ingersleben in Kraft.



Lage des Plangebietes in der Gemeinde Ingersleben

Auszug aus der topographischen Karte, Ortslage Ostingersleben, Gemeinde Ingersleben
Lage: [TK10 11/2016] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) /A 18-17108/2010

Jedermann kann die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Kreisstraße 34" zu den Sprechzeiten im Bauamt der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 13-15, 39345 Flechtingen (Zimmer 3.15) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Ingersleben, über die Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11 - 15, 39345 Flechtingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ingersleben, den 07.03.2024

[Handwritten signature]
Wieter
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung entsprechend § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Ingersleben durch Aushang in den Schaukästen:

- OT Alleringersleben Ostingersleber Weg 2
- OT Eimersleben Gerätehaus Schulstraße 70
- OT Morsleben Beendorfer Straße 4, Dorfgemeinschaftshaus
- OT Ostingersleben Hinterdorfstraße 18, Feuerwehrgerätehaus

Bekanntmachung/Verfahrensweg

angewiesen: 07.03.2024

Siegel

[Handwritten signature]
Wieter
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

auszuhängen am: 13.03.2024

ausgehängt am: 13.03.24

Unterschrift:

[Handwritten signature]

abzunehmen am: 28.03.2024

abgenommen am: 28.03.24

Unterschrift:

[Handwritten signature]

Verfahrensweg bestätigt:

Datum: 18.04.24

Siegel

[Handwritten signature]
Wieter
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung der Gemeinde Ingersleben über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung des Flurstücks 290/52 der Flur 4, Gemarkung Ostingersleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Ostingersleben
Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Kreisstraße 34"**

Der Gemeinderat Ingersleben hat am 19.02.2024 die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Kreisstraße 34" in Ostingersleben Gemeinde Ingersleben als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Kreisstraße 34" in Ostingersleben Gemeinde Ingersleben in Kraft.



Lage des Plangebietes in der Gemeinde Ingersleben

Auszug aus der topographischen Karte, Ortslage Ostingersleben, Gemeinde Ingersleben
Lage: [TK10 11/2016] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) /A 18-17108/2010

Jedermann kann die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Kreisstraße 34" zu den Sprechzeiten im Bauamt der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 13-15, 39345 Flechtingen (Zimmer 3.15)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Ingersleben, über die Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11 - 15, 39345 Flechtingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ingersleben, den 07.03.2024

Wieter
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung entsprechend § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Ingersleben durch Aushang in den Schaukästen:

- OT Allingersleben Ostingerleber Weg 2
- OT Eimersleben Gerätehaus Schulstraße 70
- OT Morsleben Beendorfer Straße 4, Dorfgemeinschaftshaus
- OT Ostingersleben Hinterdorfstraße 18, Feuerwehrgerätehaus

Bekanntmachung/Verfahrensweg

angewiesen: 07.03.2024

Siegel

Wieter
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

auszuhängen am: 13.03.2024

ausgehängt am: 13.03.2024

Unterschrift:

Wieter

abzunehmen am: 28.03.2024

abgenommen am: 28.03.2024

Unterschrift:

Wieter

Verfahrensweg bestätigt:

Datum: 18.04.24

Siegel

Wieter
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Ingersleben über die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung
„Kreisstraße 34“ OT Ostingersleben Gemeinde Ingersleben

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Ingersleben über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung des Flurstücks 290/52 der Flur 4, Gemarkung Ostingersleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Ostingersleben Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Kreisstraße 34"

Der Gemeinderat Ingersleben hat am 19.02.2024 die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Kreisstraße 34" in Ostingersleben Gemeinde Ingersleben als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Kreisstraße 34" in Ostingersleben Gemeinde Ingersleben in Kraft.



Lage des Plangebietes in der Gemeinde Ingersleben

Auszug aus der topographischen Karte, Ortslage Ostingersleben, Gemeinde Ingersleben
Lage: [TK10 11/2016] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) /A 18-17108/2010

Jedermann kann die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Kreisstraße 34" zu den Sprechzeiten im Bauamt der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 13-15, 39345 Flechtingen (Zimmer 3.15)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Ingersleben, über die Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11 - 15, 39345 Flechtingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ingersleben, den 07.03.2024

Wieter
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Gemeinde Ingersleben über die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung
„Kreisstraße 34“ OT Ostingersleben Gemeinde Ingersleben

Bekanntmachung entsprechend § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Ingersleben durch Aushang in den Schaukästen:

OT Allengersleben Ostingersleber Weg 2
OT Eimersleben Gerätehaus Schulstraße 70
OT Morsleben Beendorfer Straße 4, Dorfgemeinschaftshaus
OT Ostingersleben Hinterdorfstraße 18, Feuerwehrgerätehaus

Bekanntmachungsverfahrensweg

angewiesen: 07.03.2024

Siegel

Wieter
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

auszuhängen am: 13.03.2024

ausgehängt am: *13.03.24*

Unterschrift:

Wieter

abzunehmen am: 28.03.2024

abgenommen am: *11.04.24*

Unterschrift:

Wieter

Verfahrensweg bestätigt:

Datum: *18.04.24*

Siegel

Wieter
Bürgermeister



Wieter

Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung der Gemeinde Ingersleben über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung des Flurstücks 290/52 der Flur 4, Gemarkung Ostingersleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Ostingersleben
Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Kreisstraße 34"**

Der Gemeinderat Ingersleben hat am 19.02.2024 die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Kreisstraße 34" in Ostingersleben Gemeinde Ingersleben als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Kreisstraße 34" in Ostingersleben Gemeinde Ingersleben in Kraft.



Lage des Plangebietes in der Gemeinde Ingersleben

Auszug aus der topographischen Karte, Ortslage Ostingersleben, Gemeinde Ingersleben
Lage: [TK10 11/2016] © LVermGeo.SA (www.lvemgeo.sachsen-anhalt.de) /A 18-17108/2010

Jedermann kann die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Kreisstraße 34" zu den Sprechzeiten im Bauamt der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 13-15, 39345 Flechtingen (Zimmer 3.15)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Ingersleben, über die Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11 - 15, 39345 Flechtingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ingersleben, den 07.03.2024

[Handwritten Signature]
Wieter
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung entsprechend § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Ingersleben durch Aushang in den Schaukästen:

- OT Alleringersleben Ostingersleber Weg 2
- OT Eimersleben Gerätehaus Schulstraße 70
- OT Morsleben Beendorfer Straße 4, Dorfgemeinschaftshaus
- OT Ostingersleben Hinterdorfstraße 18, Feuerwehrgerätehaus

Bekanntmachung/Verfahrensweg

angewiesen: 07.03.2024

Siegel

[Handwritten Signature]
Wieter
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

auszuhängen am: 13.03.2024

ausgehängt am: 13.03.24

Unterschrift:

[Handwritten Signature]

abzunehmen am: 28.03.2024

abgenommen am: 18.04.24

Unterschrift:

[Handwritten Signature]

Verfahrensweg bestätigt:

Datum: 18.04.24

Siegel



[Handwritten Signature]
Wieter
Bürgermeister